

**Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten
für die außerschulischen Betreuungsangebote an den
Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd
(Entgeltordnung - außerschulische Betreuung)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der außerschulischen Betreuungsangebote an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadt Neckargemünd betreibt die außerschulischen Betreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Außerschulische Betreuungseinrichtungen sind

1. **Verlässliche Grundschule:** Die Verlässliche Grundschule soll den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine Betreuung für ihr Kind über die Unterrichtszeit hinaus benötigen. Verlässliche Grundschule findet in Blöcken vor und nach der Unterrichtszeit statt.
2. **Flexible Nachmittagsbetreuung:** Die Flexible Nachmittagsbetreuung bietet eine bedarfsorientierte Betreuung an Nachmittagen über die Verlässliche Grundschule hinaus.
3. **Ferienbetreuung**

(2) Das Betreuungsjahr orientiert sich am Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. des jeweiligen Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 3

Anmeldung, Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die verbindliche Anmeldung eines Betreuungsbedarfs in den außerschulischen Betreuungsangebote muss jährlich bis zum 15.03. eines Jahres für das kommende Schuljahr erfolgen. Anhand der eingegangenen Bedarfsanmeldung macht die Stadt Neckargemünd den Personensorgeberechtigten ein möglichst bedarfsgerechtes Platzangebot.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung durch Annahme des angebotenen Betreuungsplatzes. Die Aufnahme erfolgt verbindlich für die Dauer eines Betreuungsjahres (vgl. § 2 (2)) und endet automatisch zum Ende des jeweiligen Schuljahres.
- (3) Abmeldungen seitens des/der Personensorgeberechtigten während des laufenden Schuljahres sind nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt Neckargemünd möglich.
- (4) Die Stadt Neckargemünd kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Entgeltschuld trotz Mahnung, wiederholte grobe Regelverstöße gegen besprochene Regeln oder wenn das Kind länger als 1 Monat unentschuldigt fehlt. Auch ein Verstoß gegen geltende Regelungen der Benutzungsordnung – außerschulische Betreuung ist ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift.

§ 4

Betreuungs- und Verpflegungsentgelte

- (1) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Neckargemünd haben, wird die Höhe des Entgelts gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die zeitgleich eine Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Entgeltschuldners leben, gemäß § 4 Abs. 4-10 erhoben. Betreuungseinrichtungen in Sinne dieser Vorschrift sind unabhängig von der Trägerschaft die Kindergärten, Waldkindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten und die Kindertagespflege, die in die Bedarfsplanung der Stadt Neckargemünd aufgenommen sind. Außerdem zählen die außerschulischen Betreuungsangebote (Verlässliche Grundschule und die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Neckargemünd sowie die Betreuung im Schülerhort an der Grundschule Neckargemünd) als Betreuungseinrichtung im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Das Betreuungsentgelt ermäßigt sich für das zweite Kind einer Familie, welches zeitgleich eine in Absatz 1 bezeichnete Einrichtung besucht, um 45,00 € und für das dritte Kind um 90,00 €. Das Vierte und jedes weitere Kind bleibt entgeltfrei.

Verpflegungskosten, Hygienekosten o. Ä. bleiben in jedem Fall bestehen. Welches Kind das zweite, dritte, vierte oder weitere Kind ist, richtet sich nach dem Alter der Kinder vom ältesten zum jüngsten Kind.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung nach Absatz 2 ist der *Meldebogen zur Gebühren-/Entgeltermäßigung für Familien mit mehreren Kindern, die zeitgleich Betreuungseinrichtungen in Neckargemünd besuchen*, vorzulegen. Die Vorlage hat sowohl in der Einrichtung selbst als auch zusätzlich bei der Stadtverwaltung zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Einrichtung in städtischer Trägerschaft handelt. Die Benutzungsentgelte werden für den auf den Monat der Änderung folgenden Monat neu festgesetzt. Erfolgt eine Änderungsanzeige verspätet, erfolgt die Anpassung des Entgelts zum Vorteil des Entgeltschuldners für maximal 3 Monate rückwirkend. Ansonsten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- (4) Für den Besuch der außerschulischen Betreuungsangebote werden folgende Entgelte monatlich erhoben:

a) Grundschule Neckargemünd:

Frühbetreuung	07:30 Uhr – max. 08:45 Uhr	62,00 Euro
Mittagsbetreuung	Ab 12:30 Uhr - 13:20 Uhr	42,00 Euro
Nachmittagsbetreuung	Ab 12:30 Uhr - 15:30 Uhr	204,00 Euro
Randzeit	15:30 Uhr - 17:00 Uhr	99,00 Euro

b) Grundschule Dilsberg-Mückenloch:

Frühbetreuung	07:30 Uhr – max. 08:30 Uhr	48,00 Euro
Mittagsbetreuung	Ab 12:10 Uhr - 13:20 Uhr	56,00 Euro
Mittagsbetreuung lang	Ab 12:10 Uhr - 14:10 Uhr	135,00 Euro
Nachmittagsbetreuung	Ab 12:10 Uhr - 15:30 Uhr	226,00 Euro

c) Grundschule Waldhilsbach

Frühbetreuung	07:20 Uhr – max. 08:20 Uhr	50,00 Euro
Mittagsbetreuung	Ab 12:15 Uhr- 14:00 Uhr	87,00 Euro

- (5) Zu den Betreuungsangeboten der Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen Neckargemünd und Dilsberg-Mückenloch muss zusätzlich eine Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden. Die Kosten hierfür werden bei der Anmeldung zum Mittagessen mitgeteilt und richten sich nach den Kosten des beauftragten Caterers. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für das jeweilige Schuljahr.

Für Kinder, die an der Grundschule Dilsberg-Mückenloch für die Mittagsbetreuung lang (bis 14:10 Uhr) angemeldet sind, kann optional die Teilnahme an der Mittagsverpflegung gebucht werden. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist

bei der optionalen Teilnahme unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 31.01. des laufenden Schuljahres möglich.

(6) An den Grundschulen Neckargemünd und Waldhilsbach wird ergänzend eine Ferienbetreuung angeboten.

Die Anmeldung der Betreuungsbedarfe für die Ferienzeiten muss ebenfalls bis zum 15.03. eines Jahres für das kommende Schuljahr erfolgen. Es ist nur eine Buchung für komplette Ferienwochen möglich.

Angemeldete Betreuungsbedarfe für die Ferienbetreuung können unter Einhaltung folgender Fristen wieder abgemeldet werden:

Eine Abmeldung von der Betreuung in den Faschingsferien und den Osterferien ist bis zum 31.10. des laufenden Schuljahres möglich.

Eine Abmeldung von der Betreuung in den Pfingstferien und den Sommerferien ist bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres möglich.

Danach wird ein pauschaler Stornierungsbetrag in Höhe von 50 % des Entgelts für das gebuchte Ferienbetreuungsangebot fällig.

Für den Besuch der Ferienbetreuung an der Grundschule Neckargemünd wird folgendes Entgelt erhoben:

erstes Kind:	27,00 € pro Tag
zweites und jedes weitere Kind:	22,00 € pro Tag

Für den Besuch der Ferienbetreuung an der Grundschule Waldhilsbach wird folgendes Entgelt erhoben:

erstes Kind:	20,00 € pro Tag
zweites und jedes weitere Kind:	17,00 € pro Tag

(7) Die Betreuungsentgelte und das Verpflegungsentgelt werden monatlich erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Betreuungsentgelte sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung zu entrichten. Die Entgelte für die Ferienbetreuung werden vor Beginn des entsprechenden Betreuungszeitraums gesondert abgerechnet.

(8) Sofern der/die Sorgeberechtigte/n das Kind vor Beginn der Betreuungszeit bringt/bringen oder nicht pünktlich zum Ende der Betreuungszeit (§ 4 der Benutzungsordnung – außerschulische Betreuung) abholt/abholen und das Personal über die vertraglich festgelegte Betreuungszeit anwesend sein muss, wird ein

zusätzliches Entgelt in Höhe von 15,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben. Ein mehrfacher Verstoß gegen die pünktliche Abholung kann einen wichtigen Grund im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Entgeltordnung darstellen.

§ 5

Entgeltschuldner

(1) Die Entgeltschuldner sind

1. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder mit ihm in einem Haushalt leben,
2. sonstige Personensorgeberechtigte,
3. nicht personensorgeberechtigten Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
4. die Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung für Kinder angemeldet hat.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Zahlungspflicht / Fälligkeit / Zahlung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Ausnahme der Ferienbetreuung zum Beginn des Monats, in dem ein Betreuungsangebot erstmals belegt wird. Die Entgeltfestsetzung gilt bis zum Schuljahresende weiter, bzw. so lange keine Änderung erfolgt.
- (2) Das Entgelt wird jeweils zum 1. des Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsangebotes wird das Entgelt 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine neue Rechnung oder Änderungsrechnung ergeht.
- (3) Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung an der Grundschule Neckargemünd wird 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (4) Die Entgeltschuld ist durch Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats zu begleichen.

§ 7
Datenschutzklausel

Die Stadt Neckargemünd darf die zur Durchführung dieser Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entgeltordnung vom 29.07.2025 außer Kraft.

Neckargemünd, den 25.03.2026


Jan Peter Seidel
Bürgermeister